

Datenschutzhinweis

Es ist mir bewusst, dass die über dieses Formular erfassten und bei der Stadt Gießen eingereichten Daten automatisiert verarbeitet werden. Ich stimme zu, dass die Stadt Gießen die Daten elektronisch verarbeitet und **nur zur Erfüllung meines Anliegens** speichert.

Weitere Hinweise zur Datenerhebung und -speicherung in der Datenschutzerklärung unter www.giessen.de/Datenschutzerklärung.

Name, Vorname	
Ort, Datum	Unterschrift

Erläuterungen zur Pflicht zur Benutzung von Mehrweggeschirr

1. Getränke aller Art dürfen nur zum Verzehr an Ort und Stelle und nur in Gläsern, Tassen oder Mehrweg-Glasflaschen abgegeben werden.
2. Nicht erlaubt sind demnach Einwegbehältnisse aller Art wie zum Beispiel Trinkgefäße aus Plastik, Pappe oder aus Kombinationen beider Stoffe, Getränkedosen, Einwegflaschen. Auch das Umfüllen von Getränken aus Einwegbehältnissen (Dosen, Einwegflaschen) zur Abgabe in wiederverwendbaren Trinkgefäßen (Gläsern, Tassen) ist nicht gestattet. Auch sogenannte recyclebare (Einweg-)Trinkbecher fallen unter das Verbot von Einwegbehältnissen.
3. Speisen dürfen nur zum Verzehr an Ort und Stelle und nur mit Mehrweggeschirr abgegeben werden, wenn diese nicht ohne Geschirr eingenommen werden können. Das gilt auch für Speisen, die von Kunden außerhalb des festgesetzten Bereiches ("zum Mitnehmen") verzehrt werden sollen. Unter Mehrweggeschirr sind nicht nur Teller und Schalen aus Porzellan, Hartkunststoff und Glas, sondern auch Mehrwegbestecke aus Metall zu verstehen.
4. Nicht erlaubt zur Abgabe von Speisen ist demnach Einweggeschirr: alle dazu bestimmten geformten Papp-, Kunststoff-, Aluminiumprodukte oder Kombinationen dieser Stoffe. Plastikbestecke sind auch Einweggeschirr. Auch sogenanntes recyclebares bzw. kompostierbares Geschirr fällt unter das Verbot von Einweggeschirr. Nicht zugelassen sind auch essbare Schalen, Teller, Platten u. a., z. B. aus Waffelgebäck. Nicht erlaubt ist auch das Ausstellen von Einweggeschirr im Angebot des Standes.
5. Die Rückgabe des Mehrweggeschirrs wird durch die Erhebung von Pfand erleichtert.
6. Die Verwendung von Gläsern und Mehrweggeschirr setzt Spüleinrichtungen mit fließend heißem Wasser (Vor- und Nachspülbecken) voraus. Das Abwasser darf nur in den städtischen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Zur Klärung der technischen Einzelheiten und Sicherheitsvorkehrungen ist rechtzeitig Verbindung mit dem städtischen Tiefbauamt (Telefon: 0641/306-2650) aufzunehmen. Eigenmächtiges Abheben von Schachtabdeckungen des städtischen Kanals ist nicht erlaubt.